



Gaspreise

Akzeptieren oder rebellieren?

WDR, Dienstag, 1. Juli 2008 im Ersten

► Links ...



Für viele deutsche Haushalte ist der 1. Juli ein teurer Tag. Mehr als 100 Gasversorger haben ihre Gaspreise erhöht - um bis zu 20 Prozent! Fast ebenso viele wollen dies am 1. August tun, und wegen der umstrittenen Ölpreisbindung sind schon weitere Preissteigerungen für den Herbst angekündigt. Insgesamt wird der Gaspreis im Laufe des Jahres für viele Kunden um rund 40 Prozent steigen.

In den vergangenen vier Jahren sind die Preise für Erdgas im Bundesdurchschnitt um rund 60 Prozent gestiegen. Eine Familie, die für das Jahr 2004 noch unter 1.000 Euro für ihr Gas ausgab, wird dieses Jahr schon mehr als 1.500 Euro zahlen müssen - weil die Gaspreise an den Ölpreis gekoppelt sind, und die örtlichen Versorger nach eigenen Angaben nur die Preissteigerung ihrer Vorlieferanten ausgleichen. Doch über 100.000 Gaskunden wollten dieser Argumentation schon im Jahr 2004 nicht mehr folgen, berufen sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch und zahlen bis heute nur den alten Preis. Das Überraschende daran: Die meisten von ihnen sind erfolgreich gewesen! Und mit den angekündigten Erhöhungen erhält die Rebellion gegen steigende Gaspreise neuen Schwung.

Fritz Buhr aus Paderborn legte schon im Jahr 2004 gegen die Preiserhöhung Widerspruch ein. Eigentlich müsste der Besitzer eines Einfamilienhauses heute gut 800 Euro pro Jahr mehr zahlen als damals. Doch er tut es nicht. Zum einen hat er den Gasverbrauch seines Hauses konsequent gesenkt, zum anderen hat er die Zahlung der höheren Preise verweigert und damit bis heute insgesamt schon gut 1.200 Euro gespart. Und das im ersten Jahr nicht gezahlte Geld scheint endgültig gespart zu sein, denn die Forderung des Gasversorgers ist verjährt. Er wurde bis heute nicht auf Zahlung des einbehaltenen Geldes verklagt. Das gilt für fast alle 1.700 Kunden von E.on Westfalen Weser, die wie Fritz Buhr die Zahlung der Preiserhöhung verweigert hatten. Nur 15 Kunden des Unternehmens hatten nicht ganz so viel Erfolg.

Ein Paragraph und die Folgen

Die Zahlung wird verweigert mit Verweis auf Paragraph 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der besagt: Wenn in einem Vertragsverhältnis der Lieferant berechtigt ist, den Preis einseitig neu festzulegen, kann der Kunde verlangen, dass die Angemessenheit der Erhöhung nachgewiesen wird. Der Kunde muss erst zahlen, wenn der Lieferant vorrechnet, warum die Preiserhöhung in der geforderten Größe nötig ist, wobei der Gewinn nicht steigen darf.

Dabei muss der Gasversorger den Kunden auf

E-Mail an Plusminus

Beitrag drucken

Video zum Beitrag

Video zum Beitrag

Links in plusminus

► plusminus-Beiträge zu Energiethemen
plusminus-Archiv

Zahlung verklagen und dann vor Gericht nachweisen, dass diese Bedingungen eingehalten werden. E.on Westfalen Weser hat schon vor rund drei Jahren Klage eingereicht, allerdings nur gegen 15 von mindestens 1.700 Gasrebell. Am 12. Juni 2008 erging der bislang letzte Beschluss des Landgerichts: „Die Beklagten (die Kunden) sind zu verurteilen, wenn das Vorbringen (die Argumente) der Klägerin (E.on Westfalen Weser) das rechtfertigen. Dies ist nicht der Fall.“

Das Gericht führte dabei weiterhin aus, dass es nicht ausreicht, die Preiserhöhung durch den Vorlieferanten zu beweisen. Es muss ausdrücklich berücksichtigt werden, wenn E.on zum Beispiel durch Rationalisierungsmaßnahmen oder die von der Bundesnetzagentur durchgesetzten Preissenkungen bei den Leitungsgebühren an anderer Stelle Kosten gespart hat. Gefordert wird also eine komplette Kalkulation. Dem Konzern wurde eine letzte Frist bis zum 27. Juli gesetzt, diese vorzulegen. Dann kann das Landgericht entweder ein unabhängiges Gutachten in Auftrag geben, für das der Konzern die Zahlen liefern muss oder die Forderung von E.on abweisen.

Viele schwebende Verfahren

Inzwischen laufen bundesweit Tausende ähnlicher Klagen von Gasversorgern gegen rebellische Kunden. Die meisten sind noch nicht entschieden. Einige Hundert Gaskunden von rund 80 verschiedenen Lieferanten werden dabei von Rechtsanwältin Leonora Höller vertreten, die bislang nur einen einzigen Fall zum Abschluss bringen konnte.

Auch die Stadtwerke Ratingen hatten Gaskunden auf Zahlung zurückbehaltener Beträge verklagt und waren vom Gericht aufgefordert worden, eine umfassende Kalkulation offenzulegen. Die Stadtwerke Ratingen weigerten sich und gaben schließlich auf, verzichteten auf die Forderung. Hier werden die Rebellen auch künftig nur die alten Preise zahlen, und im Sinne der Gleichbehandlung kann dies nun jeder Gaskunde tun. Eine Garantie, dass ein Verfahren so ausgeht, gibt es allerdings nicht, wie Leonora Höller berichtet. Gerade im süddeutschen Raum, zum Beispiel in München, Stuttgart und Heilbronn, haben Gerichte auch schon entschieden, dass ein vom Gasversorger in Auftrag gegebenes Testat, welches die Preiserhöhung ohne Nennung präziser Zahlen begründet, ausreicht. Nord- und ostdeutsche Gerichte dagegen urteilten bisher im Sinne der Kunden. Da die Gasversorger dann meist in Berufung gehen, stehen endgültige Urteile aber noch aus.

Breckerfelder Sonderfälle

Auch im sauerländischen Breckerfeld gibt es eine aktive Gruppe von Gaspreisrebell. Allerdings ließ sich der örtliche Gasversorger AVU fast drei Jahre Zeit, bis er sie auf Zahlung der einbehaltenen Beträge verklagte. Während die meisten derartigen Klagen von den örtlichen Amtsgerichten gleich an die höheren Landgerichte abgegeben werden, hielt sich das Amtsgericht hier für zuständig. Weil der Gasversorger zunächst nur für das erste Jahr der Verweigerung Klage erhoben hat und der Streitwert damit meist unter 600 Euro liegt, könnte bei einem verlorenen Verfahren auch der Antrag auf Berufung abgelehnt werden. Hier entscheidet nun also der Amtsrichter.

Die Breckerfelder rechnen sich gute Chancen aus, denn viele der Rebellen wohnen in Wohngebieten, in denen sie ausdrücklich verpflichtet sind, mit Gas zu heizen. Die Gemeinde, deren Bürgermeister im Beirat des örtlichen Gasversorgers sitzt, hat dort vor Jahren schon die Nutzung anderer Energieträger verboten. Das wurde beim Erwerb der Grundstücke sogar im

Grundbuch eingetragen und macht juristisch einen Unterschied.

Vorlagen durch das höchste Gericht

In den wenigen Fällen, in denen die Klagen der Gasversorger gegen Preiserhöhungsverweigerer bereits durch alle Instanzen gelaufen sind, hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits sogenannte Grundsatzurteile gefällt. Zum einen wurde geurteilt, dass ein Zurückhalten von Zahlungen mit Berufung auf Paragraph 315 eindeutig zulässig ist und der Gasversorger die Notwendigkeit der Preiserhöhung beweisen muss. Leider wurde durch den BGH bislang nicht festgelegt, welche Beweise ein Gasversorger tatsächlich vorlegen muss.

In einem Detail hat der Bundesgerichtshof allerdings zu Ungunsten der Gasrebellen entschieden: Nur die Preiserhöhung selbst muss begründet werden. Ob der Ausgangspreis schon überhöht war, sei nicht Gegenstand eines Prozesses. Ausnahme: Wenn der Kunde von Anfang an gezwungen war, mit Gas zu heizen. Die vom örtlichen Anschlusszwang betroffenen Breckerfelder hoffen daher, dass bei Ihnen tatsächlich die gesamte Kalkulation auf den Prüfstand kommen muss.

Weitere ungeklärte Fragen

Bis der Streit zwischen Gasrebellen und Versorgern gerichtlich geklärt ist, wird noch vieles entschieden werden müssen. Das Breckerfelder Gasversorgungsunternehmen zum Beispiel gehört zu 50 Prozent dem RWE-Konzern. Paderborn und Umgebung werden von einer hundertprozentigen E.on-Tochter versorgt. Die Gasrebellen vermuten daher, dass der örtliche Gasversorger eventuell nur die gestiegenen Bezugskosten des Vorlieferanten an die Kunden weitergibt. Aber der Vorlieferant ist häufig die Muttergesellschaft des örtlichen Unternehmens. Da scheint es absurd, wenn der Gesamtkonzern überhöhte Gewinne einstreichen dürfte, weil das Gericht nur die letzte Verteilungsstufe untersucht.

In einem Punkt sind sich die Gasrebellen bundesweit einig: Letztlich geht es ihnen nämlich nicht nur um das eigene Geld, sondern auch um die Mieter, die kaum selbst Preiserhöhungen verweigern können, sowie um Städte, Staat und Steuerzahler, denen die Heizkostenzuschüsse für öffentliche Gebäude und sozial Schwache immer neue Löcher in die Kassen reißen. Außerdem geht es auch um die Frage, ob die früher meist in öffentlicher Hand befindliche Gasversorgung als Teil der Daseinsvorsorge nicht doch wieder in öffentliche Hände gelegt oder zumindest öffentlicher Preiskontrolle unterzogen werden sollte.

Paradebeispiel E.on

Mit besonderem Argwohn beobachten die Gaspreisrebellen dabei den größten deutschen Gasversorger E.on, der vor nicht einmal einem Jahrzehnt durch Privatisierung und Fusion von Unternehmen entstand, die ursprünglich den Bundesländern gehörten. Heute ist E.on nicht nur größter deutscher Gaslieferant, sondern auch größter Großhändler und Importeur - mit jährlich steigendem Gewinn.

Und wenn E.on auf gestiegene Importpreise verweist, die an die Förderländer gezahlt werden müssen, bringen die Gaspreisrebellen ein weiteres Argument ins Spiel: E.on ist schon seit Jahren der größte nicht-russische Mitinhaber des Gasproduzenten Gazprom. Und während die Russen wegen der Ölpreisbindung immer höhere Gaspreise verlangen, hat E.on selbst daran immer mehr verdient. Mit den Gaspreisen stieg der Wert der Beteiligung von acht Milliarden Euro auf rund 13,7 Milliarden im Jahr

2005. Für E.on ein Zugewinn von 5,7 Milliarden Euro. Gleichzeitig verdoppelte sich im vergangenen Jahr die an E.on ausgeschüttete Dividende von 50 auf 100 Millionen Euro. Eine weitere Steigerung hat Gazprom für dieses Jahr bereits angekündigt.

Für die Gaspreisrebellen von Paderborn und Breckerfeld gehört deshalb nicht nur ihre persönlich zu zahlende Gaspreiserhöhung auf den juristischen Prüfstand, sondern die Energiepolitik der letzten Jahre. Deshalb sind sie entschlossen, den Streit zur Not durch alle Instanzen zu tragen. Je mehr die steigenden Gaspreise für Normalverdiener zu einer wirtschaftlichen Belastung werden, desto mehr Zulauf erhoffen sie sich. Die Paderborner organisieren deshalb Infostände in der Fußgängerzone und treffen dort immer wieder Gaskunden, die sich an der Rebellion bisher nicht beteiligt haben, angesichts immer neuer Preissteigerungen und bisheriger juristischer Erfolge der Gasrebellen aber mitmachen wollen.

Weil bislang nur wenige Gasrebellen auf Zahlung verklagt wurden und Rechtsschutzversicherungen die Prozesskosten übernehmen, ist das Risiko vergleichsweise gering. Wer keine Rechtsschutzversicherung hat, kann 30 Euro in einen Fonds beim Bund der Energieverbraucher einzahlen, der dann zumindest für die erste Instanz eine Übernahme eventueller Gerichtskosten zusagt.

Die Gaspreisrebellen raten allerdings jedem Mitstreiter, das gesparte Geld bis zur endgültigen juristischen Klärung auf ein Sparkonto zu legen. Denn wie der Streit vor den Gerichten in letzter Instanz ausgeht, ist nach vier Jahren immer noch offen. Und das eigentliche Grundproblem, die Privatisierung eines für viele Menschen lebensnotwendigen Produktes, kann ohnehin nicht durch die Gerichte, sondern allenfalls durch die Politik gelöst werden.

Autor: Michael Houben

Links ...


Infos zur Kürzung von Gaspreisen nach § 315
Bund der Energieverbraucher


Bundesweite Gaspreisdatenbank
Homepage des Autors

Dieser Text informiert über den Fernsehbeitrag vom 01.07.2008. Eventuelle spätere Veränderungen des Sachverhaltes sind nicht berücksichtigt.

 Beitrag drucken

 Zu allen Themen dieser Sendung

 Beitrag empfehlen

 Zurück zum Seitenanfang